

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Antidiskriminierungsgesetz, LGBl.Nr. 17/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2008, Nr. 91/2012, Nr. 46/2014 und Nr. 16/2017, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 10 lautet:

„§ 10
Barrierefreier Zugang, Allgemeines“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der barrierefreie Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen bestimmt sich nach § 10a.“

3. Nach dem § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

(1) Websites und mobile Anwendungen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und der sonstigen durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind insbesondere für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich zu machen, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Als barrierefrei in diesem Sinne gelten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, soweit sie den in Art. 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angeführten Normen oder technischen Spezifikationen entsprechen.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind folgende Inhalte ausgenommen:

- a) Dateiformate von Büroanwendungen, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren des jeweiligen Rechtsträgers erforderlich sind;
- b) aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 23. September 2020 veröffentlicht wurden;
- c) live übertragene zeitbasierte Medien;
- d) Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
- e) Inhalte von Dritten, die vom jeweiligen Rechtsträger weder finanziert noch entwickelt werden und auch nicht dessen Kontrolle unterliegen;
- f) Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können, weil die Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion unvereinbar sind oder keine automatisierten und kosteneffizienten Lösungen verfügbar sind, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in barrierefreie Inhalte umgewandelt werden könnten;

- g) Inhalte von Websites, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die allgemeine Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets oder Intranets) und die vor dem 23. September 2019 veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
- h) Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten und somit ausschließlich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem 23. September 2019 aktualisiert oder überarbeitet wurden;
- i) Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde; dabei sind insbesondere die Größe, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art des Rechtsträgers, die geschätzten Kosten und Vorteile für den jeweiligen Rechtsträger im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen.

Von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind weiters Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen ausgenommen; dies gilt jedoch nicht für jene Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Rechtsträger haben auf ihren Websites eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichen Format zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren; Erklärungen zu mobilen Anwendungen müssen auch beim Herunterladen der Anwendung verfügbar sein. Hierfür ist die nach Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassene Mustererklärung zu verwenden.

(4) Weiters haben Rechtsträger nach Abs. 1 jede Mitteilung von Nutzern ihrer Websites und mobilen Anwendungen zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen binnen zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach Abs. 1 lit. a bis i von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

(5) Die Landesregierung hat eine geeignete Einrichtung mit der wiederkehrenden Überwachung von Websites und mobilen Anwendungen der in Abs.1 genannten Rechtsträger im Hinblick auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu beauftragen. Die Überwachung ist unter Anwendung der in Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Methoden durchzuführen und hat unter Einbindung des jeweiligen Rechtsträgers zu erfolgen, der zur Mitwirkung im erforderlichen Ausmaß verpflichtet ist. Die beauftragte Einrichtung hat über das Ergebnis der Überwachung unter Einhaltung der in Art.8 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Modalitäten der Landesregierung alle drei Jahre zu berichten. Diese hat den Bericht an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

(6) Durch die beauftragte Einrichtung ausgewiesene Kosten der Überwachung nach Abs. 5 sind vom jeweils betroffenen Rechtsträger zu tragen. Die Landesregierung hat die Kosten dem jeweiligen Rechtsträger mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung bekannt zu geben; sie werden nach Ablauf von vier Wochen vom Tag der Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Erachtet sich ein Rechtsträger für nicht zahlungspflichtig, kann er binnen vier Wochen nach Zustellung bei der Landesregierung Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung erheben; darüber hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden; in diesen Fällen tritt die Fälligkeit mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung ein. Kommt ein Rechtsträger seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann die Landesregierung die rückständigen Kosten im Verwaltungswege eintreiben; die Zahlungsaufforderung gilt als Rückstandsausweis.

(7) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften zu den Abs. 1 bis 6 erlassen, soweit dies zur Durchführung von zwingend umzusetzenden Vorschriften des Rechts der Europäischen Union in Angelegenheiten der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen erforderlich oder zur Einbindung der beteiligten Rechtsträger zweckmäßig ist.“

4. Nach dem § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2019

(1) Die Bestimmung des § 10a in der Fassung LGBl.Nr. ../2019 ist auf Websites, die nicht vor dem 23. September 2018 veröffentlicht worden sind, ab dem 23. September 2019, auf alle anderen Websites ab dem 23. September 2020 sowie auf mobile Anwendungen ab dem 23. Juni 2021 anzuwenden.

(2) Der erste Bericht nach § 10a Abs. 5 in der Fassung LGBl.Nr. ../2019 ist bis 23. Dezember 2021 an die Europäische Kommission zu erstatten.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes werden die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 im Bereich der Landesrechtsordnung getroffen. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen soll die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu den Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen angleichen, um diese insbesondere für Menschen mit Behinderung besser zugänglich zu machen. Dabei bezeichnet der Ausdruck „mobile Anwendungen“ in gegebenem Zusammenhang Anwendungssoftware, die (von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag) zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie im Bereich der Landesrechtsordnung werden im Wesentlichen neue Regelungen betreffend den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen geschaffen (§ 10a). Dabei werden öffentliche Stellen im Sinne der Richtlinie, also das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände, landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper und sonstige durch Landesgesetz eingerichtete juristische Personen verpflichtet, bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen einzuhalten (§ 10a Abs. 1). Gleichzeitig werden näher festgelegte Inhalte vom Anwendungsbereich der Regelung ausgenommen (§ 10a Abs. 2). Darüber hinaus werden die genannten Rechtsträger verpflichtet, eine Erklärung zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen abzugeben und einen Feedback-Mechanismus einzurichten (§ 10a Abs. 3 und 4). Weiters werden nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen und die Berichterstattung darüber näher geregelt (§ 10a Abs. 5 und 6). Schließlich wird im § 10a Abs. 7 die Landesregierung ermächtigt, mit Verordnung nähere Regelungen insbesondere zu den Barrierefreiheitsanforderungen zu treffen.

2. Kompetenzen:

Bei den in Rede stehenden Regelungen betreffend die Ausgestaltung von Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen in Bezug auf Barrierefreiheit sowie betreffend die Festlegung von Überwachungs- und Berichtspflichten handelt es sich in erster Linie um Bestimmungen organisationsrechtlicher Natur, welche die Organisationskompetenz des Landes berühren. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist demnach der Landesgesetzgeber nach Art. 15 Abs. 1 B-VG zuständig.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen aufgrund der Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen

Welchen Mehraufwand den einzelnen Rechtsträgern dadurch entsteht, dass Websites und mobile Anwendungen barrierefrei zugänglich zu machen sind, lässt sich nicht präzise abschätzen, da insbesondere die technischen Barrierefreiheitsanforderungen auf europarechtlicher Ebene (in Form von Durchführungsrechtsakten) noch nicht abschließend festgelegt worden sind.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Websites und mobilen Anwendungen des Landes Vorarlberg bereits weitgehend dem künftigen technischen Standard entsprechen. In den vergangenen Jahren wurden verschiedenste Anstrengungen unternommen, den Webauftritt des Landes möglichst barrierefrei zugänglich zu machen – etwa durch die barrierefreie Gestaltung der Webformulare. In Summe wurden in den letzten zehn Jahren für derartige Maßnahmen rund € 100.000,- investiert. Darüber hinaus werden im Zuge der derzeit laufenden Arbeiten zur Neugestaltung des Webauftrittes des Landes rund € 50.000,- aufgewendet, um die Barrierefreiheit in diesem Bereich weiter zu verbessern.

Inwieweit die Websites und mobilen Anwendungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen vom Gesetzesentwurf betroffenen Rechtsträger diesen Standards entsprechen, kann nicht endgültig beurteilt werden, weshalb sich die damit verbundenen Kostenbelastungen nicht näher einschätzen lassen. Zu berücksichtigen ist, dass außer Verhältnis stehende finanzielle Investitionen von den betroffenen Rechtsträgern jedenfalls nicht zu tätigen sein werden, zumal Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen nach bestimmten Kriterien von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind, wenn die Herstellung der Barrierefreiheit zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Rechtsträgers führen würde.

Mehraufwendungen aufgrund der Überwachungs- und Berichtspflichten

Auch der aus den vorgesehenen Überwachungs- und Berichtspflichten resultierende Mehraufwand kann derzeit nicht präzise abgeschätzt werden, zumal diesbezüglich ebenfalls noch nähere Festlegungen auf europarechtlicher Ebene insbesondere zu den Überwachungsmethoden und Modalitäten der Berichterstattung fehlen.

Ungeachtet dessen ist jedoch davon auszugehen, dass die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Überwachung der Barrierefreiheitsanforderungen durch eine geeignete externe Stelle einerseits von der Anzahl der zu prüfenden Websites und mobilen Anwendungen, andererseits vom Volumen der einzelnen Websites abhängen wird. Ausgehend von bestehenden Erfahrungswerten ist anzunehmen, dass für die Überprüfung einer eher umfangreich gestalteten Website (also mit Einbindung unterschiedlicher Webanwendungen wie z.B. den Vorarlberg Atlas, das Bewerbermanagement, E-Vergabe usw.) mit Aufwänden ab € 10.000,- zu rechnen sein wird.

Mehraufwendungen beim Landesvolksanwalt als für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle im Sinne des Art. 9 leg. cit.

Im Rahmen der Missstandskontrolle (Art. 59 Abs. 3 der L.V.) hat der Landesvolksanwalt auch behauptete Verstöße gegen die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen zu prüfen (vgl. dazu näher die Ausführungen zu § 10a Abs. 3). Die Zahl künftiger Beschwerden in diesem Zusammenhang ist nicht abschätzbar. Sofern jedoch davon ausgegangen wird, dass derartige Beschwerden von einem Landesbediensteten der Gehaltsklasse 21/3 bearbeitet werden und unter der weiteren Annahme eines durchschnittlichen Zeitaufwandes pro Verfahren im Ausmaß von insgesamt 8 Stunden, ist mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand) in Höhe von ca. € 785,60 pro Beschwerde zu rechnen.

Gesamtaufwendungen/produktiver Arbeitsstunde	Gesamtaufwendungen/ produktiver Arbeitsstunde (Gehaltsklasse 21/3)	Gesamtaufwand (für 8 Stunden)
Personalaufwand	72,75	
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand (35 %)	25,46	
Summe	98,21	
Summe gerundet	98,20	785,60

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Überprüfung der Begründetheit solcher Beschwerden in einzelnen Fällen auch Sachverständige einzubinden sind (vgl. § 3 Abs. 7 des Gesetzes über den Landesvolksanwalt – LVA-G). Die Kosten für derartige Gutachten, die aus dem Sachbudget des Landesvolksanwaltes zu bedecken wären, hängen von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab und können derzeit nicht näher beziffert werden.

4. EU-Recht:

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen verwiesen wird, ist diese im Falle ihrer Änderung nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (§ 10):

Die bestehende Bestimmung des § 10 enthält allgemeine Regelungen zur Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren. Dies soll auch in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden.

Im neuen Abs. 4 wird klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Beseitigung von Zugangshindernissen in Bezug auf Websites und mobilen Anwendungen nach den speziellen Regelungen des neuen § 10a und nicht nach den allgemeinen Regelungen des § 10 richtet.

Zu Z. 3 (§ 10a):

Zu § 10a Abs. 1:

Mit der Bestimmung des § 10a Abs. 1 erster Satz soll Art. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 umgesetzt werden. Demnach werden öffentliche Stellen verpflichtet, ihre Websites und mobilen Anwendungen insbesondere für Menschen mit Behinderung besser (barrierefrei) zugänglich zu machen. Dabei wird durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck gebracht, dass die genannten Websites und mobilen Anwendungen für alle Nutzer (insbesondere für Menschen mit Behinderungen) besser zugänglich zu machen sind.

Gleichzeitig wird diese Verpflichtung in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 (vgl. insbesondere Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 leg. cit.) auf Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen eingeschränkt. Ausgehend von der Begriffsdefinition der „öffentlichen Stelle“ in Art. 3 Z. 1 leg. cit. und unter Berücksichtigung der (auf die Organisationskompetenz) eingeschränkten Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers, trifft die Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Abs. 1 erster Satz folgende Rechtsträger: das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper (z.B. Landwirtschaftskammer, Schullehrerverband, Bergführerverband) sowie sonstige landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Stiftungen, Fonds (z.B. Landesgesundheitsfonds, Rettungsfonds) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Landesfeuerwehrverband). Von dieser Verpflichtung nicht umfasst sind hingegen ausgegliederte Rechtsträger des privaten Rechts, an denen Gemeinden oder das Land beteiligt sind, zumal diese nach bundesrechtlichen Organisationsvorschriften (z.B. GmbHG, AktG) eingerichtet sind.

Die Regelung des Abs. 1 zweiter Satz enthält (in Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102) nähere Vorgaben zu den Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen. Demnach gelten Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen als barrierefrei, soweit sie den in Art. 6 Abs. 1 leg. cit. genannten harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen entsprechen. Wurden keine harmonisierten Normen erlassen, gelten

- nach Art. 6 Abs. 2 leg. cit. Inhalte **mobiler Anwendungen** als barrierefrei, die (mit Durchführungsrechtsakt festgelegten) technischen Spezifikationen entsprechen; diese technischen Spezifikationen müssen einen mit der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) zumindest gleichwertigen Grad an Zugänglichkeit gewährleisten (Art. 6 Abs. 2 UA 2 leg. cit.); liegen auch keine solchen technischen Spezifikationen vor, gilt eine mobile Anwendung als barrierefrei, wenn sie der genannten europäischen Norm entspricht (Art. 6 Abs. 3 UA 2 leg. cit.).
- nach Art. 6 Abs. 3 leg. cit. Inhalte von **Websites** als barrierefrei, die der europäischen Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) oder Teilen davon entsprechen.

Anzumerken ist, dass die Landesregierung nach Abs. 7 mit Verordnung nähere Vorschriften über die Anforderungen an den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen erlassen kann, soweit dies zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (also etwa zur Umsetzung dieser Richtlinie oder im Zusammenhang mit Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission zu dieser Richtlinie) erforderlich ist.

Zu § 10a Abs. 2:

Mit der Regelung des Abs. 2 lit. a bis h wird berücksichtigt, dass die Richtlinie (EU) 2016/2102 für bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen nicht gilt (vgl. Art. 1 Abs. 4 leg. cit.).

„Dateiformate von Büroanwendungen“ (lit. a) sind z.B. Dateien mit den Formaten .pdf, .docx oder .xls, also Dateien, die zwar in Websites enthalten, jedoch nicht in erster Linie für die Verwendung im Internet gedacht sind (vgl. Erwägungsgrund Nr. 26 der Richtlinie (EU) 2016/2102).

Unter dem Begriff „zeitbasierte Medien“ (lit. b und c) ist (interaktives) Audio- und/oder Videomaterial zu verstehen (vgl. Art. 3 Z. 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102).

Mit dem Ausdruck „Inhalte von Dritten“ (lit. e) werden beispielsweise verlinkte Textinhalte erfasst.

Stücke aus Kulturerbesammlungen (lit. f) sind Gegenstände in privatem oder öffentlichem Besitz, die von historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse und die Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden (vgl. Art. 3 Z. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102); dazu gehört beispielsweise handschriftliches Archivgut im Sinne des Archivgesetzes, historisches Kartenmaterial oder Bücher in alter Schrift.

Abs. 2 lit. i berücksichtigt den Umstand, dass die Barrierefreiheitsanforderungen nach Art. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 auch dann nicht erfüllt sein müssen, wenn dies zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. In Umsetzung des Art. 5 leg. cit. enthält Abs. 1 lit. i jene Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung bewirkt oder nicht. Diese Bewertung ist von jedem Rechtsträger selbst vorzunehmen (Art. 5 Abs. 3 leg. cit.). Stellt die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung für den betroffenen Rechtsträger dar, ist im Rahmen einer Erklärung nach Abs. 3 zu erläutern, welche Teile der Website oder mobilen Anwendung den Barrierefreiheitsanforderungen aus welchem Grunde nicht entsprechen, wobei gegebenenfalls barrierefrei zugängliche Alternativen vorzuschlagen sind (Art. 5 Abs. 4 leg. cit.).

Mit dem letzten Satz des Abs. 2 wird von der Möglichkeit nach Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Gebrauch gemacht, Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kinderbetreuungseinrichtungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie und damit vom Geltungsbereich des § 10a Abs. 1 auszunehmen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für solche Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen. Dazu dürften insbesondere über Webanwendungen bereitgestellte Online-Klassenbücher zählen, aus denen sich Informationen wie Lieferungen oder Fehlzeiten der Schüler ergeben; aber auch Webanwendungen, mit denen sich Eltern zu Elternsprechtagen anmelden können, werden als Online-Verwaltungsfunktionen anzusehen sein.

Zu § 10a Abs. 3:

Abs. 3 enthält in Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Regelungen betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die auf der Website zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren ist; Erklärungen zur Barrierefreiheit mobiler Anwendungen müssen zudem auch beim Herunterladen der Anwendung verfügbar sein.

Der Inhalt einer solchen Erklärung ergibt sich aus der von der Europäischen Kommission mittels Durchführungsrechtsakt zu erlassenden Mustererklärung. Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a bis c der Richtlinie (EU) 2016/2102 hat die Erklärung insbesondere eine Erläuterung zu den nicht barrierefrei zugänglichen Teilen und eine entsprechende Begründung für diese Unzugänglichkeit (vgl. Abs. 2 lit. i) zu enthalten. Weiters ist darzustellen, inwiefern ein Nutzer dem jeweiligen Rechtsträger der Website oder mobilen Anwendung Mängel in Bezug auf Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen bzw. Informationen zu den von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommenen Inhalten anfordern kann (vgl. Abs. 4). Schließlich ist auch ein Hinweis auf das Durchsetzungsverfahren nach Art. 9 leg. cit. aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit dem Durchsetzungsverfahren (Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102) wird davon ausgegangen, dass die derzeit bestehenden Beschwerdemöglichkeiten beim Landesvolksanwalt den Anforderungen des Art. 9 leg. cit. entsprechen. Dabei handelt es sich um die allgemeine Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes nach § 2 LVA-G (und nicht um die spezifische Zuständigkeit des Landesvolksanwaltes als Antidiskriminierungsstelle nach § 11 ADG).

Nach Art. 59 Abs. 3 der L.V. kann sich jedermann beim Landesvolksanwalt wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Landes beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Jede solche Beschwerde ist vom Landesvolksanwalt zu prüfen. Soweit zur Beurteilung der Begründetheit von Beschwerden die Einholung einer Expertise erforderlich wird, ist auf die Bestimmung des § 3 Abs. 7 LVA-G hinzuweisen. Diese Regelung ermöglicht erforderlichenfalls die Beiziehung von amtlichen bzw. nichtamtlichen Sachverständigen. Dem Beschwerdeführer ist das Ergebnis des Prüfungsverfahrens mitzuteilen. Als Missstand in der Verwaltung im Sinne des Art. 59 Abs. 3 der L.V. wären beispielsweise ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 10a Abs. 1 und 2 oder aber gegen die Erklärungspflicht nach § 10a Abs. 3 anzusehen. Stellt der Landesvolksanwalt einen Missstand in der Verwaltung fest, kann er dem obersten weisungsberechtigten Organ des geprüften

Zweiges der Verwaltung des Landes Empfehlungen darüber erteilen, wie der festgestellte Missstand so weit als möglich beseitigt und künftig vermieden werden kann. Dieses Organ hat den Empfehlungen möglichst rasch, längstens jedoch binnen zwei Monaten, zu entsprechen und dies dem Landesvolksanwalt mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum ihnen nicht oder nicht fristgerecht entsprochen wird (vgl. § 3 Abs. 3 LVA-G).

Insofern ist der Landesvolksanwalt als die im Sinne des Art. 9 Abs. 2 leg. cit. für die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 zuständige Stelle anzusehen.

Zu § 10a Abs. 4:

Aus Art. 7 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2016/2102 (vgl. dazu auch Erwägungsgrund Nr. 46 der Richtlinie) ergibt sich, dass der Nutzer der Website die Möglichkeit haben soll, dem Rechtsträger Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitzuteilen. Gleichzeitig sollen die Nutzer jene Informationen anfordern können, die nach Art. 1 Abs. 4 sowie Art. 5 leg. cit. (§ 10a Abs. 2 lit. a bis i) nicht barrierefrei zur Verfügung gestellt werden müssen (Feedback-Mechanismus).

Diesem Erfordernis soll mit der Regelung des Abs. 4 Rechnung getragen werden. Dabei wird berücksichtigt, dass sich nach Art. 7 Abs. 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2016/2102 die Möglichkeit zur Anforderung nicht barrierefrei zugänglicher Inhalte auf die nach Art. 1 Abs. 4 sowie Art. 5 leg. cit. (§ 10a Abs. 2 lit. a bis i) von den Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommenen Inhalte beschränkt; nicht umfasst sind hingegen jene Inhalte, die gestützt auf Art. 1 Abs. 5 leg. cit. nach § 10a Abs. 2 letzter Satz vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind.

Zu § 10a Abs. 5:

Mit Abs. 5 wird in Umsetzung des Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 die gesetzliche Grundlage für die Überwachung und Berichterstattung geschaffen. Demnach hat die Landesregierung mit der Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine geeignete Einrichtung zu beauftragen. Entsprechende Überwachungen sind unter Anwendung der in Art. 8 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie in entsprechenden Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission festgelegten Methoden wiederkehrend durchzuführen. Die erstmalige Überwachung ist so durchzuführen, dass eine Berichterstattung an die Europäische Kommission bis zum 23. Dezember 2021 möglich ist (vgl. § 20 Abs. 2).

Der betroffene Rechtsträger ist in die Überwachung einzubinden und zur Mitwirkung verpflichtet. Auf Grundlage der Überwachungsergebnisse hat die beauftragte Einrichtung nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bzw. des entsprechenden Durchführungsrechtsaktes alle drei Jahre an die Landesregierung zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Bericht – im Wege des zuständigen Bundesministeriums – an die Europäische Kommission weiterzuleiten.

Zu § 10a Abs. 6:

Die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Websites und mobilen Anwendungen trifft neben dem Land auch die Gemeinden und andere Rechtsträger (vgl. dazu die Ausführungen zu Abs. 1). Aus diesem Grunde sollen die Kosten für die Überwachung einzelner Websites und mobiler Anwendungen von jenen Rechtsträgern getragen werden, deren Websites und mobile Anwendungen überprüft worden sind.

Auf Grundlage der durch die beauftragte Einrichtung nachgewiesenen Kosten werden diese von der Landesregierung mittels schriftlicher Zahlungsaufforderung dem betroffenen Rechtsträger vorgeschrieben. Kommt ein Rechtsträger der Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann die Geldleistung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 durchgesetzt werden. Exekutionstitel eines allfälligen Vollstreckungsverfahrens ist die – als Rückstandsausweis geltende – Zahlungsaufforderung.

Sofern sich ein Rechtsträger nicht als zahlungspflichtig erachtet – etwa weil Kosten in falscher Höhe vorgeschrieben worden sind – kann dieser innerhalb von vier Wochen ab Zustellung Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung erheben. Über derartige Einwendungen hat die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden.

Die Kosten für den zusammenfassenden Bericht (Gesamtbericht, der an die Europäische Kommission weiterzuleiten ist) werden in der Kostenaufstellung der beauftragten Einrichtung separat auszuweisen sein und vom Land getragen.

Zu § 10a Abs. 7:

Die vorliegende Bestimmung soll eine flexible Anpassung an Änderungen der Richtlinie bzw. an die (noch zu erlassenden) Durchführungsrechtsakte insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheitsanforderungen bzw. Überwachung und Berichterstattung ermöglichen. Darüber hinaus soll die Landesregierung mit Verordnung auch nähere Regelungen betreffend die Einbindung der Rechtsträger in den Überwachungsprozess (einschließlich Regelungen zur Kostentragung) erlassen können.

Zu Z. 4 (§ 20):

Zu § 20 Abs. 1:

Der in Abs. 1 festgelegte zeitliche Anwendungsbereich des § 10a ergibt sich aus Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

Zu § 20 Abs. 2:

Mit Abs. 2 wird den Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 erster Satz der Richtlinie (EU) 2016/2102 entsprochen.